

B e g r ü n d u n g

zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 42 der Gemeinde Grömitz  
Vereinfachte Änderung nach § 13 BBauG.

1. Allgemeines.

1.1 Entwicklung des Bebauungsplanes Nr. 42

Der Bebauungsplan Nr. 42 der Gemeinde Grömitz wurde durch  
Erlaß des Innenministers vom  
genehmigt und trat nach Erfüllung der Auflagen mit der Be-  
kanntmachung der öffentlichen Auslegung am  
in Kraft.

1.2 Lage und Umfang des Änderungsbereiches.

Der Änderungsbereich umfaßt das Flurstück Nr. 65/3 und 65/4  
am - Brookgang / Schützenstraße - .

1.3 Begründung für die 2. Änderung.

Der rechtskräftige Bebauungsplan sieht für die verhältnis-  
mäßig tiefen Grundstücke der Schützenstraße auf den rück-  
wärtigen Flächen eine zweigeschossige Bebauung vor. Die Er-  
schließung soll über eine geplante Straße entlang der ge-  
meinsamen Grenze zum Flurstück 53/1 erfolgen. Wegen der zum  
Teil schmalen Grundstücke ist eine Bebauung ohne boden-  
ordnerische Maßnahmen nicht durchführbar, die im wesentlichen  
im Wege freier Vereinbarungen angestrebt werden. Von dieser  
Möglichkeit wurde Gebrauch gemacht. Der Eigentümer des Flur-  
stückes 65/3 hat das Flurstück 65/4 erworben und beabsich-  
tigt, sein Wohnhaus <sup>u. Gästehaus</sup> in westlicher Richtung zu erweitern.  
Dazu ist es notwendig, die bebaubaren Flächen des WA - und  
WR - Gebietes miteinander zu verbinden. Dies alleine ist

Gegenstand der vorliegenden Änderung. Von ihr werden weder Ziel und Zweck des rechtskräftigen Bebauungsplanes noch die Grundzüge der Planung berührt, da Art und Maß der baulichen Nutzung sowie die Bauweise keine Änderung erfahren. Der geplanten Erweiterung stehen städtebauliche Gesichtspunkte nicht entgegen, da an der Nahtstelle zwischen dem WA - und WR - Gebiet eine Nutzung ( Wohnung ) vorgesehen ist, die in beiden Baugebieten allgemein zulässig ist.

#### 1.4 Ver- und Entsorgung.

Die Wasserversorgung ist aus dem vorhandenen Versorgungsnetz des Zweckverbandes Karkbrook vorzunehmen.

Das Abwasser ist der Kläranlage des Zweckverbandes Karkbrook zuzuführen.

Für die Abfallbeseitigung ist der Zweckverband Ostholstein zuständig.

Die Versorgung des Änderungsgebietes mit elektrischer Energie übernimmt die Schieswag, aus den vorhandenen Transformatorenst.

### 2. Bodenordnende oder sonstige Maßnahmen, für die die Änderung die Grundlage bildet.

2.1 Bodenordnende Maßnahmen entfallen.

### 3. Der Gemeinde voraussichtlich entstehende Kosten.

Durch die 2. Änderung entstehen der Gemeinde keine Kosten.

Grömitz, den .26.8.1977.

- Der Bürgermeister -

